Extrablatt.

Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 29. Oels, den 2. Juli 1895. 33. Jahrg.

Nr. 273. Oels, den 1. Juli 1895.

Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, dem am heutigen Tage aus seinem Staatsamte scheidenden Königlichen Landrath Herrn **von Kardorff** auf Wabnitz durch ein Abschiedsessen die Verehrung des Kreises zu bekunden.

Ich erlaube mir demzufolge im Auftrage des Kreis-Ausschusses zur Theilnahme an diesem Essen, welches

Montag, den 8. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthofe zum „Blauen Hirsch" hierselbst stattfinden soll, ergebenst aufzufordern und bitte, die Anmeldungen bis **Freitag, den 5. d. M., Mittags,** durch Postkarte an meine Adresse gelangen zu lassen. Preis des Gedecks (ohne Wein) 3,50 Mark.

Der Königliche Herr Ober-Präsident und der Königliche Herr Regierungs-Präsident sind von mir besonders aufgefordert, Letzterer hat auch sein Erscheinen bereits zugesagt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königliche Landrathsamts-Verwalter.
Graf Kospoth, Regierungs-Assessor.

Nr. 274. Oels, den 1. Juli 1895.

Die land- und forstwirthschaftliche Unfall-Versicherung betreffend.

Den Magisträten, Herren Guts-Vorstehern und Gemeinde-Vorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen die den Auszug vertretende Ausfertigung der Heberolle der land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherung nebst einem gedruckten Anschreiben des Genossenschafts-Vorstandes durch die Post zugehen, und wollen die genannten Behörden gemäß diesem Anschreiben die auf die Betriebsunternehmer berechneten Beiträge einziehen und nach Abzug der ebenfalls berechneten Vergütung **entweder in den Steuertagen pro Juli mit den Feuer-Societäts-Beiträgen an die Kreis-Communal-Kasse hierselbst abführen, oder im Laufe des Monats August porto- und abtragfrei an die genannte Kasse einsenden.**

Im Uebrigen bemerke ich hierbei Folgendes:

Ueber die Vergütung ist eine Quittung auszustellen und unterschriftlich vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen an die Kreis-Communal-Kasse abzuliefern.

Die Heberolle ist während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen, und der Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Hierbei sind die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektions-Vorstande, d. i. dem Kreis-Ausschusse hierselbst, Einspruch erheben können.

Auch mache ich auf den § 81, Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 aufmerksam, wonach die Gemeinde für diejenigen Beträge haftet, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und sie vorschußweise mit einsenden muß.

Etwa eingetretene Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer bezw. Veränderungen in den Betrieben sind gemäß der in der diesseitigen Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. März 1893 (Kreisblatt Seite 53) vorgeschriebenen Weise auf besonderem Formular, wie solches in der Ludwig'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig gehalten wird, hierher zur Anzeige zu bringen, und sind

direkte Aufnahmen von solchen Vermerken in die Heberolle, wie dies von einigen Behörden geschehen ist, unzulässig.

Die Heberolle ist nach Ablauf der zweiwöchentlichen Einspruchsfrist an mich zurück zu reichen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende,
Königliche Landrathsamts-Verwalter.
Graf Kospoth, Regierungs-Assessor.

Nr. 275. Oels, den 1. Juli 1895.

Betreffend die Berufs- und Gewerbezählung.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, welche meiner Kreisblatt-Verfügung vom 8. Mai cr. resp. 18. v. M. S. 101, betreffend die Einreichung der Controllisten und Gemeindebogen zur Berufs- und Gewerbezählung noch nicht genügt haben, ersuche ich hierdurch, mir die betr. Nachweisungen **unverzüglich** einzusenden.

Der Königl. Landrathsamts-Verwalter.
Graf Kospoth, Regierungs-Assessor.